

## Stellungnahme zum Antrag der SPD/CDU-Fraktion vom 04.02.2018

### Vorbemerkung:

Am 06.12.2017 wurden bei Arbeiten an der Elektrik im Feuerwehrgerätehaus (beauftragt auf Anforderung der Feuerwehr wegen angeblicher Störungen der Elektrik) versteckte Kameras entdeckt. Der Techniker informierte den Bürgermeister. Dieser hielt sofort Rücksprache mit dem 1. Stellv. Bürgermeister. Gemeinsam wurde entschieden, Strafanzeige gegen Unbekannt zu stellen. Gegenüber dem aufnehmenden Beamten und dem anwesenden Wehrführer hat der Bürgermeister betont, dass er keine Kenntnis von den Kameras hatte. Schon aus rechtlichen Gründen hätte er diese niemals akzeptiert oder genehmigt. Die Kameras wurden durch die Firma Eckstein am 06.12.2017 ausgebaut.

Zu 1.: In dem Bericht in der Bergedorfer Zeitung und den Lübecker Nachrichten vom 01.02.2018 wird geschrieben, dass der Bürgermeister nicht viel vom Wehrführer halte. Diese Aussage ist so nicht getätigt worden.

Die in den gleichen Berichten getroffene Aussage des Wehrführers, der Bürgermeister habe die Installation der Kameras selbst beauftragt, ist falsch. Der Auftrag für die Lieferung und Montage einer Videoüberwachung im Feuerwehrgerätehaus wurde durch den Wehrführer erteilt. Der Arbeitsnachweis ist auf die Privatadresse des Wehrführers ausgestellt. Die Rechnung wurde adressiert an die Anschrift des Feuerwehrgerätehauses.

Die Firma Antec-Alarm GmbH hat gegenüber dem Bürgermeister schriftlich bestätigt, dass der Vorgang komplett über den Wehrführer abgewickelt wurde und der Name des Bürgermeisters in der Kundenkartei und in dem Vorgang nicht enthalten ist.

Zu 2.: Am 06.12.2017 wurden bei Arbeiten an der Elektrik im Feuerwehrgerätehaus Minikameras entdeckt. Sie wurden durch die Firma Eckstein, die die Arbeiten durchführte, in Absprache mit dem Bürgermeister und dem stellv. Bürgermeister ausgebaut (s. auch Ausführungen in der Vorbemerkung).

Zu 3.: § 8 der Geschäftsordnung führt aus, dass die Gemeindevertretung rechtzeitig und umfassend über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten ist.

Erstmals erlangte der Bürgermeister über die Angelegenheit am 06.12.2017 Kenntnis. Zu dem Zeitpunkt stand lediglich fest, dass Minikameras im Feuerwehrgerätehaus gefunden wurden. Weitere Informationen gab es zum Zeitpunkt der GV am 15.12.2017 nicht. Es sollten in Absprache mit dem stellv. Bürgermeister zunächst weitere Ergebnisse abgewartet werden. Bei dem Gespräch, in dem diese Absprache getroffen wurde, waren auch der Wehrführer und der die Strafanzeige aufnehmende Polizeibeamte anwesend.

Zu 4 und 5: Im Jahr 2004 wurden die Befugnis zur Unterzeichnung von Kassenanordnungen sowie die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit amtsweit neu geregelt. Dies war Ausfluss einer Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt.

Amtsangehörige Gemeinden verfügen nicht über eine eigene Gemeindekasse. Gem. § 3 Abs. 2 der Amtsordnung besorgt das Amt die Kassengeschäfte für die Gemeinden. Bürgermeister haben die Befugnis, die Erteilung der Kassenanordnungen und die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit zu regeln.

Alle Bürgermeister des Amtes haben eine Ermächtigung getroffen, dass die in der allgemeinen Geschäftsordnung für das Amt geltenden Regelungen für die Gemeinden analog anzuwenden sind. Das bedeutet, dass die Beschäftigten des Amtes für die Gemeinden im Rahmen der erteilten Rechte sachlich und rechnerisch richtig zeichnen und Zahlungen anweisen dürfen.

Auf der Rechnung über die Lieferung und Installation einer Videoüberwachung hat der Wehrführer die sachliche und rechnerische Richtigkeit mittels Stempel und Unterschrift bestätigt.

Die Rechnung ging dann direkt im Amt Hohe Elbgeest ein. Ein Eingangsstempel der Gemeinde Escheburg ist auf der Rechnung nicht zu finden.

Im Rahmen der oben übertragenen Befugnisse wurde die Rechnung im Amt bearbeitet.

Es erfolgte eine Rücksprache des seinerzeitigen Fachbereichsleiters mit dem Wehrführer. Es ist auf der Rechnung vermerkt:

„Einsatz aufgrund von Straftaten vorübergehend. WF hat umfassenden schriftl. Vermerk darüber verfasst, Abstimmung mit Bürgermeister ist erfolgt“. Der genannte Vermerk liegt weder in der Verwaltung noch beim Bürgermeister vor. Er wurde beim Wehrführer angefordert, ist bislang aber noch nicht eingegangen. Der Bürgermeister verdeutlicht nochmals, dass es keine Abstimmung gegeben hat.

An dieser Stelle wird betont, dass die Verwaltung im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den Feuerwehren auf das Vorliegen eines Vermerkes und eine getroffene Absprache mit dem Bürgermeister vertraut hat.

**Zu 6.:** Es wird auf die Ausführungen zu 4 und 5 verwiesen. Der Bürgermeister hat die notwendigen Vorkehrungen mit der Übertragung der Befugnis getroffen. Aufträge werden durch den Bürgermeister oder die GV erteilt (im Rahmen der Wertgrenzen der Hauptsatzung).

In diesem Falle wurde ein Auftrag durch die Wehrführung ausgelöst. Der Bürgermeister hatte an dieser Stelle keine Möglichkeit, dies zu verhindern, da er nicht in Kenntnis gesetzt wurde. Es gibt keine schriftliche Auftragserteilung durch den Bürgermeister oder einen anders gearteten Hinweis (z.B. durch Abzeichnen), dass der Bürgermeister an dem Vorgang beteiligt war.

Die Verwaltung hat bei der Rechnungsbearbeitung auf die Rücksprache mit der Wehrführung vertraut.

Durch den Auftrag wurden die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel überschritten.

**Zu 7.:** Die Rechnungsprüfung obliegt gemäß Hauptsatzung dem Finanzausschuss. Dieser prüft die Belege. Insofern obliegt es nicht dem Bürgermeister, jeden Zahlungsein- und ausgang zu überwachen. Hierzu wurden, wie unter 4 und 5 ausgeführt, die Befugnisse auf das Amt übertragen.